

Im Gegensatz zum bürgerlichen Begriff des Verbrechens als einer durch das Strafgesetz des Ausbeuterstaates verbotenen Handlung kennzeichneten Marx und Engels — ausgehend vom proletarischen, sozialistischen Rechtsbewußtsein — das System der kapitalistischen Ausbeutung selbst, das System der Unterdrückung der demokratischen Bewegungen und der Versklavung der Kolonialvölker als verbrecherisch.

In ihren Werken wiesen Marx und Engels nach, daß die Beseitigung der Kriminalität notwendig die revolutionäre Umgestaltung der Gesellschaft in die kommunistische Gemeinschaft gleichberechtigter, von Ausbeutung und Unterdrückung freier Menschen voraussetzt.

Marx und Engels gaben eine wissenschaftliche Analyse des wirklichen Klassenwesens des bürgerlichen Strafrechts, sie enthüllten die sozialen Funktionen der Strafmaßnahmen der Ausbeuterstaaten und entlarvten die verbrecherischen Methoden, mit denen gegen die Mitglieder des Bundes der Kommunisten, die Pariser Kommunarden und andere Mitglieder der revolutionären und demokratischen Bewegung vorgegangen wurde.

Bei der Betrachtung des schöpferischen Erbes der Begründer des wissenschaftlichen Sozialismus muß berücksichtigt werden, daß sich die theoretische Tätigkeit von Marx und Engels über mehrere Jahrzehnte erstreckte und eine geschichtliche Epoche umfaßte. Ihre Äußerungen zu Fragen der Kriminalität und des Strafrechts müssen unter Berücksichtigung der konkreten historischen Bedingungen analysiert und ausgewertet werden, unter denen ihre Arbeiten entstanden. Es ist jeweils zu beachten, auf welcher Grundlage, in welchem Zusammenhang und mit welchen Zielen die Begründer des wissenschaftlichen Sozialismus ein bestimmtes Werk geschrieben haben. Dabei ist auch in Betracht zu ziehen,

849 daß Marx und Engels nicht zugleich

zur materialistischen Geschichtsauffassung, zum wissenschaftlichen Sozialismus gelangten. Die Analyse der Werke von Marx und Engels, in denen Fragen der Kriminalität und des Strafrechts behandelt werden, zeigt, daß ihre Ansichten auf diesem Gebiet insbesondere aus der ersten Zeit der Herausbildung des Marxismus, Anfang der vierziger Jahre des 19. Jahrhunderts, wesentliche Änderungen erfahren haben. Leider berufen sich einzelne Juristen zur Bekräftigung ihrer Ansichten auf Äußerungen von Marx und Engels aus der frühen Periode ihrer schöpferischen Tätigkeit, ohne zu berücksichtigen, daß einige davon in der Folgezeit von den Begründern des Marxismus selbst verworfen wurden.

Marx und Engels waren bezüglich der Fragen des Strafrechts oder der Analyse der Kriminalitätsursachen durchaus keine Dilettanten, wie ihnen dies manche bürgerliche Kritiker des sozialistischen Strafrechts und der sozialistischen Kriminologie gern unterstellen möchten.

Marx hat bekanntlich eine solide juristische Ausbildung erhalten. Im Jahre 1835 wurde er als Siebzehnjähriger Student an der Juristischen Fakultät der Bonner Universität, und ein Jahr später wechselte er zur Juristischen Fakultät der Berliner Universität über, der er bis zum Jahre 1841 angehörte. Obwohl Marx die Geschichte und die Philosophie als Hauptgegenstand seiner Studien wählte, befaßte er sich in seiner Studenzeit auch gründlich mit dem Studium der Rechtswissenschaften, insbesondere mit den strafrechtlichen Arbeiten solcher deutschen Kriminalisten wie beispielsweise Klein, A. Feuerbach und Grollmann.¹ An der Berliner Universität hörte Marx die Vorlesungen über das Strafrecht und das preußische Staatsrecht von Professor Gans, einem der

¹ Vgl. K. Marx / F. Engels, Aus den frühen Werken, Moskau 1956, S. 12 f. (russ.).